

Mitteilung des Senats

Folgen des schärferen Bettelverbotes, insbesondere des Bettelns in der Außengastro- nomie

Kleine Anfrage der Fraktion die Linke vom 08.05.2025 und Mitteilung des Senats vom 17.06.2025

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Seit Juni 2024 gilt in Bremen ein verschärftes Bettelverbot, das erstmals auch das Betteln im „konzessionierten Bereich eines gastronomischen Betriebs“ untersagt, sofern der Betrieb dies selbst nicht erlaubt. Was vorher durch das Hausrecht bereits geregelt war, wird nun mit einer Geldstrafe bis 500 € geahndet, was für die bettelnden Menschen kaum aufzubringen ist und die Gefahr mit sich bringt, Menschen aufgrund ihrer Armut im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe ins Gefängnis zu bringen. In einem Medienbericht vom 31. März 2025 ließ der Senator für Inneres verlauten, die Gastronom*innen seien nicht nur über die neue Regel informiert worden, es würden auch ganz aktiv „zivile Teams“ eingesetzt. Dies wirft die Frage auf, ob die im Vorfeld befürchtete, aber nicht beabsichtigte, Verdrängung von armen Menschen aus der Innenstadt vom Senat vorangetrieben wird. Auch angesichts der Personalressourcen bei der Polizei und beim Ordnungsamt ist eine politische Schwerpunktsetzung, die allen Bremer*innen gerecht wird und sich nicht in der Verdrängung von Symptomen sozialer Probleme verliert, relevant.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Platzverweise, Aufenthaltsverbote wurden aufgrund des damals geltenden § 1 des Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung zwischen dem 18. Juni 2023 und dem 31. März 2024 ausgesprochen (bitte nach Monaten und Stadtteilen aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von Juni 2023 bis März 2024 wurden insgesamt 137 Platzverweise durch den Ordnungsdienst ausgesprochen. Eine differenzierte Auswertung dahingehend, in wie vielen Fällen die Platzverweise ausdrücklich auf der Grundlage des seinerzeit gültigen Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung beruhen, ist technisch jedoch nicht möglich.

Auch seitens der Polizei Bremen ist für eine Darstellung sämtlicher, seit dem 18. Juni 2023 ausgesprochener Platzverweise und Aufenthaltsverbote im Sinne der Frage 1 eine manuelle Auswertung sämtlicher erteilter Platzverweise erforderlich.

Eine entsprechende manuelle Auswertung war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre in Anbetracht des erheblichen zeitlichen Aufwands darüber hinaus als nicht verhältnismäßig zu bewerten gewesen.

2. Wie viele Platzverweise, Aufenthaltsverbote etc. wurden aufgrund § 1 des Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung seit der Novellierung am 18. Juni 2024 ausgesprochen (bitte nach Monaten und Stadtteilen aufschlüsseln) und wie viele erfolgten wegen
 - a. Bettelns im Außenbereich einer Gastronomie?
 - b. Bettelns in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs?

Seit der Novellierung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung wurden 51 Platzverweise durch den Ordnungsdienst ausgesprochen. Eine differenzierte Auswertung dahingehend, in wie vielen Fällen die Platzverweise ausdrücklich auf der Grundlage des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung bzw. die Regelung in § 1 des Ortsgesetzes beruhen, ist jedoch nicht möglich.

Auch seitens der Polizei Bremen ist für eine Darstellung sämtlicher, seit dem 18. Juni 2024 ausgesprochener Platzverweise und Aufenthaltsverbote im Sinne der Frage 2 eine manuelle Auswertung sämtlicher erteilter Platzverweise erforderlich.

Eine solche Auswertung war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre in Anbetracht des erheblichen zeitlichen Aufwands darüber hinaus als nicht verhältnismäßig zu bewerten gewesen.

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden seit dem 18. Juni 2024 angefertigt und wie viele wegen
 - a. Bettelns im Außenbereich einer Gastronomie?
 - b. Bettelns in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs?
 - c. Wie viele der Fälle unter 3b) vielen außerdem unter den § 256a StGB?

Seit dem 18. Juni 2024 sind beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) insgesamt elf Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen aggressiven Bettelns eingegangen. Zehn Anzeigen betreffen die Bettelei auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Eine Anzeige betraf eine Bettelei in einem Ladengeschäft (nicht Gastronomie).

4. Wie viele Geldstrafen wurden erhoben, gezahlt, nicht weiter verfolgt, anderweitig abgeleistet oder führten zu einer Ersatzfreiheitsstrafe und wie viele erfolgten wegen
 - a. Bettelns im Außenbereich einer Gastronomie?
 - b. Bettelns in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs?

Von den elf in Ziffer 3 benannten Verfahren (keines aus Bettelei im Außenbereich einer Gastronomie oder in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs)

- wurden in zwei Verfahren Bußgelder verhängt, wovon eines gezahlt wurde;
- läuft in sieben Verfahren eine Aufenthaltsermittlung der/des Betroffenen;
- ist ein Verfahren im Vorverfahren laufend;
- ist ein Verfahren eingestellt worden.

5. Wie viele entsprechende Verfahren sind derzeit insgesamt und wegen Bettelns im Außenbereich einer Gastronomie anhängig?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 4 verwiesen.

6. In welchem Umfang wurden uniformierte Kräfte unter anderem zur Durchsetzung der Neuregelung in welchem Zeitraum in besonderen Umfang eingesetzt, um Bereiche

mit viel Gastronomie zu frequentieren oder dort präsent zu sein (höhere Frequentierung Streife, höhere Bereitschaft etc.)?)

Im Zeitraum von Mitte August bis Mitte September 2024 haben die uniformierten Einsatzkräfte des Ordnungsdienstes persönliche Gespräche mit Gastronomiebetrieben im Innenstadtbereich geführt, um sich ein umfassendes Bild der aktuellen Situation zu verschaffen und die Gastronomiebetriebe über die Neuregelung zu informieren. Ziel war es, einen Eindruck von der aktuellen Lage zu erhalten und gleichzeitig sicherzustellen, dass bei Beschwerden die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf Seiten des Ordnungsamtes bekannt sind. Auf Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurde der Einsatz uniformierter Kräfte im Zeitraum von Mitte bis Ende September 2024, insbesondere an den Wochenenden, deutlich intensiviert. Darüber hinaus wurden während der Weihnachtsmarktzeit zusätzliche Kontrollmaßnahmen im Innenstadtbereich durchgeführt. Ziel ist es, insbesondere auch durch frühzeitige Ansprachen und entsprechende Hinweise auf die Rechtslage betroffene Personen zu rechtskonformen Verhalten anzuhalten.

Auch die Polizei Bremen überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung sowie anderer relevanter Vorschriften, insbesondere im Bahnhofsquartier, im Bereich des Weltkulturerbes und in den Bereichen mit touristischen Attraktionen. Montags bis samstags führen uniformierte Einsatzkräfte mehrmals täglich Kontroll- und Präsenzmaßnahmen u.a. im Bahnhofsquartier sowie im Ostertor- und Steintorviertel durch. Die Maßnahmen beinhalten eine verstärkte Streifenpräsenz, sowohl zu Fuß als auch motorisiert, sowie die regelmäßige Einnahme von neuralgischen Punkten, wie z.B. den Tivoli-Arkaden, dem Fehrfeld und dem Ziegenmarkt. Teilweise werden die Streifen gemeinsam mit dem Ordnungsdienst als Hybridstreife oder gemeinsam mit dem Ordnungsdienst, der Bundespolizei und der DB Sicherheit als Quattrostreife durchgeführt. Im Rahmen dieser Einsätze sind die Polizeikräfte auch angehalten, mit den Betreibenden gastronomischer Betriebe in den Austausch zu treten, um etwaigen Beschwerdelagen begegnen zu können.

Der Polizei Bremen sind derzeit keine nennenswerten Vorfälle missbräuchlichen Bettelns im Zusammenhang mit der Außengastronomie bekannt. Im vergangenen Jahr gab es lediglich einen Hinweis auf einen Vorfall in der Vegesacker Fußgängerzone. Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage werden keine zusätzlichen Kräfte zur Umsetzung des Bettelverbots eingesetzt.

7. In welchem Umfang wurden zivile Kräfte in welchem Zeitraum zur Durchsetzung des § 1 Ortsgesetzes eingesetzt?

Der Einsatz von Zivilstreifen des Ordnungsdienstes ist keine Regelbestreifung, sondern erfolgt lediglich punktuell, von Mitte bis Ende September 2024 etwa sowie vereinzelt während der Weihnachtsmarktzeit. Hierbei wurde auch das Thema unzulässiger Bettelei in den Blick genommen. Die zivile Bestreifung erfolgt nicht bei regelmäßigen Kontrollgängen, sondern nur anlassbezogen als Sondermaßnahme und wird nicht zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung bestimmter Regelungen (hier der Bestimmungen zur unzulässigen Bettelei) durchgeführt.

Die zivilen Kräfte führen in der Regel auch keine eigenständigen operativen Maßnahmen durch. Der Einsatzauftrag der zivilen Streifen beschränkt sich auf die Beobachtung und Lageeinschätzung. Die daraus entstehenden Maßnahmen werden durch uniformierte Mitarbeitende bearbeitet. Zahlen dazu liegen nicht vor.

Zur Aufklärung der missbräuchlichen Form der Bettelei setzt die Polizei Bremen keine zivilen Einsatzkräfte ein.

- a. In wie vielen Fällen erfolgten hier Maßnahmen zur Durchsetzung des § 1 Abs. 3 Punkt 3?

Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

- b. In wie vielen geschah dies ohne eine Initiative der Gastronomiebetreibenden?

Eine Absprache mit den Gastronomiebetreibenden zum konkreten Einsatz ziviler Kräfte gab es nicht. Der Vorschlag, mehr zivile Kräfte einzusetzen, wird allerdings immer wieder einmal aus der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft vorgebracht.

- c. Wurden Zivile Kräfte aufgrund des Abs. 3 Punkt 4 in Fahrzeugen der BSAG eingesetzt?

Nein, derartige Maßnahmen waren in den Fahrzeugen der BSAG bislang nicht erforderlich, da es in diesem Zusammenhang nur sehr vereinzelt Beschwerden gegeben hat. Falls nötig, wird der Ordnungsdienst durch die eingesetzten Kontrolleure der BSAG verständigt.

8. In welchem Umfang wird der Einsatz ziviler Kräfte geplant?

Der Einsatz ziviler Kräfte erfolgt bedarfsorientiert. Der Umfang orientiert sich dabei an der aktuellen Lageentwicklung sowie an Beschwerden aus der Bevölkerung und von Gastronomen.

Zur Aufklärung der missbräuchlichen Form der Bettelei setzt die Polizei Bremen auch weiterhin keine zivilen Einsatzkräfte ein.

9. Wie viele Arbeitsstunden fielen seit der Neuregelung bis zum 31.3. bei Ordnungsamt und Polizei durch die Neuregelung an?

Für den Ordnungsdienst sind etwa 200 Arbeitsstunden angefallen.

Es fielen keine zusätzlichen Arbeitsstunden bei der Polizei Bremen zu dem angefragten Phänomen an. Sollten Fälle bekannt oder Hinweise auf missbräuchliches Betteln gemeldet werden, werden diese im Rahmen anderer Schwerpunktmaßnahmen bearbeitet. Die Polizei Bremen führt keine gesonderten Maßnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Form des Bettelns durch.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.